

SATZUNG VEREIN LICHT-LUFTBAD e.V.

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein Licht-Luftbad e.V.“ und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Er ist am 6. Februar 1905 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen worden.

§ 2 - Zweck

Zweck des Vereins ist das Bestreben, den Tennissport zu fördern, die sportliche Gemeinschaft zu stärken, das Gesundheitswesen zu fördern und den Mitgliedern eine angemessene Plattform für ihre sportlichen Aktivitäten zu bieten.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
5. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
6. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter, Übungsleiter- und sonstige Tätigkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages, gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung oder auf Basis einer angemessenen Betrag nicht übersteigenden Vergütung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig.
7. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine Vergütung oder Honorierung an Vereinsmitglieder oder Dritte vergeben und die dazu erforderlichen Verträge schließen.

§ 4 – Begründung der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich dem Zweck des Vereins gemäß §2 verbunden fühlt und die Ziele des Vereins unterstützt. Die Mitgliedschaft ist unteilbar, es können nicht mehrere Personen gemeinsam eine Mitgliedschaft erwerben.
2. Die Mitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch Aufnahme in den Verein. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.
3. Der Aufnahmeantrag hat folgendes zu beinhalten:
 - (i) die Erklärung, dass die Satzung des Vereins zur Kenntnis genommen und verbindlich anerkannt wird. Die Satzung kann auf der Vereinshomepage eingesehen werden;
 - (ii) eine Einwilligung zur Datenverarbeitung gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes;
 - (iii) eine SEPA-Einzugsermächtigung für alle zu zahlenden Beiträge und Gebühren;
 - (iv) im Falle des Beitrittsgesuchs eines Minderjährigen: die Zustimmung durch den/die gesetzlichen Vertreter, die sich ebenfalls dazu verpflichten, die Mitgliedsbeiträge für den/die Minderjährige(n) zu zahlen.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

1. Die folgenden Arten der Mitgliedschaft sind möglich: Tennis Aktive, Tennis Passive und Bade-Mitglieder.
2. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die die Einrichtungen des Vereins nicht nutzen, jedoch am Vereinsleben teilnehmen können und die Vereinszwecke und Vereinsaufgaben unterstützen wollen. Die Tennisanlagen dürfen nur von aktiven Tennis-Mitgliedern genutzt werden. Die Badeeinrichtungen dürfen von Tennis - und Bade-Mitgliedern genutzt werden.

§ 6 - Rechte eines Vereinsmitglieds

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu nutzen.
2. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme auf der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht kann nicht ausgeübt werden, sofern das Mitglied seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Beiträgen oder Gebühren nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist und diesbezüglich Zahlungsrückstände bestehen.
3. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird das Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
4. Die Rechte aus der Zugehörigkeit zum Verein sind nicht übertragbar.

§ 7 Pflichten eines Vereinsmitglieds

1. Jedes Mitglied ist an die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden. Jedes Mitglied ist des Weiteren verpflichtet, das Vereinseigentum und die Vereinsanlage und die Einrichtungen sorgfältig zu behandeln.
2. Die festgesetzten Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge sind durch jedes Mitglied fristgerecht und vollständig zu leisten. Jedes Mitglied ist verpflichtet, am SEPA-Einzugsverfahren teilzunehmen und die dazu erforderlichen Erklärungen abzugeben. Es werden diesbezüglich keine Rechnungen erstellt, jedoch Bestätigungen über die Höhe des Mitgliedsbeitrags. Im Falle der Insolvenz des Vereins erlischt die Beitragspflicht.
3. Jedes Mitglied ist zudem verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen unverzüglich schriftlich (per E-Mail an: vorstand@lichtluftbad.de) zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - (i) Änderungen von Kommunikationsdaten, wie aktuelle Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse;
 - (ii) Änderungen bezüglich der Teilnahme am SEPA-Einzugsverfahren;
 - (iii) Änderungen von persönlichen Daten, die für das Beitragswesen relevant sind wie Familienzugehörigkeit oder das Alter sowie gültige Bescheinigungen (Schüler und Studenten).
4. Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil er seine vorstehenden Mitteilungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen ihm daraus keine Ansprüche gegen den Verein. Entstehen dem Verein Nachteile oder Schäden, weil das Mitglied seinen Pflichten nach Ziffer 6 nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet. Ziffer 11.4.3 bleibt unberührt.

§ 8 – Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod
2. durch schriftlichen Austritt mittels E-Mail an vorstand@lichtluftbad.de oder Brief an den Vorstand zum Jahresende, jeweils unter Beachtung einer einmonatigen Kündigungsfrist (Stichtag: 30.11.) zum Jahresende.
3. durch Ausschließung, die durch den Vorstand einstimmig beschlossen werden kann in den folgenden Fällen:
 - (i) wenn das Mitglied trotz zweifacher schriftlicher Mahnung und Zahlungsaufforderung mit Gebühren oder Mitgliedsgebühren rückständig ist
 - (ii) wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung verstößt
 - (iii) wenn das Mitglied sich eines grob unsportlichen Verhaltens schuldig gemacht hat

(iv) in der Person des Mitglieds ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

4. Gegen eine Ausschließung kann das betroffene Mitglied Einspruch einlegen, der in der nächsten Mitglieder-Versammlung auf die Tagesordnung zu setzen ist. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte des betroffenen Mitgliedes. Im Falle des Ruhens der Mitgliedschaft oder der vorzeitigen Beendigung steht dem Mitglied kein Anspruch auf (anteilige) Rückerstattung gezahlter Beiträge oder Gebühren zu.

§ 9 – Beiträge, Gebühren und Sozialstunden

1. Mitgliedschaftsbeiträge werden vom Vorstand festgesetzt und sind mit dem Beginn des Kalenderjahres fällig. Im Falle einer Erhöhung der Mitgliedschaftsbeiträge informiert der Vorstand die Mitglieder mindestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres.
2. Der Verein ist berechtigt, von neu eintretenden Mitgliedern eine Aufnahmegebühr zu erheben. Die Höhe der Gebühr wird vom Vorstand festgesetzt.
3. Der Vorstand hat das Recht, in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag eines Mitglieds, die Mitgliedsbeiträge zu ermäßigen oder zu stunden.
4. Auf Vorschlag des Vorstands beschließt die Mitgliederversammlung bei einem finanziellen Sonderbedarf über die Erhebung von Sonderbeiträgen, die alle Mitglieder betreffen. Die Höhe eines Sonderbeitrages darf EUR 100,-- pro Mitglied und Kalenderjahr nicht überschreiten. Es darf maximal zwei Jahre in Folge über einen Sonderbeitrag beschlossen werden.
5. Für ein laufendes Geschäftsjahr sind von allen Mitgliedern im Alter von 18 bis 65 Jahren bis zu zwei Sozialstunden zu leisten. Alternativ ist pro nicht geleisteter Sozialstunde ein Ausgleichsbetrag von EUR 25,-- ersatzweise zu zahlen. Der Vorstand kann beschließen, dass weniger als die satzungsmäßig maximal vorgesehenen zwei Sozialstunden geleistet werden müssen.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine finanziellen Verpflichtungen im Rahmen des SEPA-Verfahrens zu erfüllen. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine Deckung auf oder besteht das dem Verein benannte Konto nicht mehr, so hat das Mitglied die sich hieraus ergebende Zusatzkosten zu tragen.

§ 7 - Organe des Vereins

Die Verwaltungsorgane des Vereins bestehen aus der Mitgliederversammlung und dem Vorstand.

§ 8 - Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jedes volljährige Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann. Somit ist auch eine Bevollmächtigung eines anderen

Mitglieds nicht möglich und zulässig. Der Ort und die Zeit der Mitgliederversammlung werden durch den Vorstand festgelegt. Zu Mitgliederversammlungen werden alle Mitglieder des Vereins eingeladen. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich innerhalb der ersten vier Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet nur statt, wenn sie einberufen wird, und zwar in den folgenden Fällen:
 - (i) wenn der Vorstand des Vereins dies beschließt, weil es das Interesse des Vereins erfordert,
 - (ii) wenn mindestens ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich per E-Mail (vorstand@lichtluftbad.de) unter detaillierter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt.
4. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung (ordentliche und außerordentliche) erfolgt durch den Vorstand. § 37 Abs. 2 BGB bleibt unberührt. Die Einberufung muss mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Zur Mitgliederversammlung wird per E-Mail eingeladen. Es wird jeweils die E-Mail-Adresse verwendet, welche dem Verein durch das Mitglied mitgeteilt wurde (vgl. Ziffer 10.4). Für die Fristberechnung kommt es auf den Tag der Absendung der E-Mails an. Ein Einberufungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet wurde.
5. Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgesetzt. Maximal bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich per E-Mail an vorstand@lichtluftbad.de die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten beantragen. Ergänzungen der Tagesordnung können nur akzeptiert werden, wenn sie ausreichend begründend sind. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Anträge, die verspätet eingehen werden nicht berücksichtigt. Dringlichkeitsanträge sind nicht zulässig.
6. Ein Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Der Protokollführer wird vom Vorstand bestimmt.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, welches den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlung wiedergibt und das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll der Mitgliederversammlung hat der Vorstand spätestens innerhalb von sechs Wochen nach der Durchführung der Mitgliederversammlung zu erstellen und an die Mitglieder per E-Mail zu versenden.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe angefochten werden.

9. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder. Im Falle einer Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsvorsitzende.
10. Abgestimmt wird durch grundsätzlich durch Handzeichen, es sei denn es wird eine geheime Abstimmung auf Beschluss der Mitgliederversammlung durchgeführt. Enthaltungen oder ungültige Stimmen zählen bei der Auszählung nicht mit.

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für die folgenden Angelegenheiten zuständig

- (i) Die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresabrechnung
- (ii) Bestellung und Abberufung des Vorstands
- (iii) Entlastung des Vorstands
- (iv) Änderung der Satzung
- (v) Beschlüsse über vom Vorstand vorgeschlagene Sonderumlagen
- (vi) Auflösung des Vereins
- (vii) Weitere ihr aufgrund der Satzung zugewiesene Angelegenheiten.

§ 8 - Der Vorstand und seine Mitglieder

1. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus mindestens drei bis maximal 5 Personen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch jeweils zwei Vorstände gemeinsam.
2. Alle Maßnahmen, soweit sie nicht durch Gesetz und Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, unterliegen der Beschlussfassung durch den Vorstand.
3. Der Vorstand fasst Beschlüsse grundsätzlich nur mit Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder. Beschlüsse des Vorstands über
 - (i) strukturelle Veränderungen des Vereinsgeländes
 - (ii) die Erhöhung des Mitgliederbeitrages
 - (iii) die Erhebung von Sonderumlagen
 - (iv) die Vergabe von Vollmachten
 - (v) Maßnahmen, deren Kosten EUR 10.000,00 übersteigen, bedürfen der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.
4. Der Vorstand gibt sich die Geschäftsordnung selbst.
5. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Ihm kann eine Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale) im Rahmen der gesetzlichen/steuerrechtlichen Bestimmungen gezahlt werden.

§ 14 - Statutenänderung / Vereinsauflösung

1. Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Vereinsmitglieder.
2. Wenn der Verein aufgelöst werden soll, bedarf es bei der nächsten einzuberufenden Mitgliederversammlung einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frankfurt am Main (Sport und Badeamt), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 - Das Geschäftsjahr

fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 16 - Erfüllungsort und Gerichtsstand

ist Frankfurt am Main.

Die Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung am 20.03.2024.